

99050053001000, 99050053001000

# Schaustellung von Personen - Erlaubnis

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/730775/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053001000, 99050053001000
Leistungsbezeichnung I	Schaustellung von Personen - Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten), Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html</a> <a href="http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/svx/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-WiMinVwKostOTH2002V4Anlage&amp;doc.part=G&amp;toc.poskey=#focuspoint">http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/svx/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-WiMinVwKostOTH2002V4Anlage&amp;doc.part=G&amp;toc.poskey=#focuspoint</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html</a> <a href="http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/svx/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-WiMinVwKostOTH2002V4Anlage&amp;doc.part=G&amp;toc.poskey=#focuspoint">http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/svx/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-WiMinVwKostOTH2002V4Anlage&amp;doc.part=G&amp;toc.poskey=#focuspoint</a>
<b>Teaser</b>	Für die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Personen benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen Behörde.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen veranstalten möchten bzw. solche in Ihren Räumen veranstalten lassen möchten, benötigen Sie (zusätzlich zur Gewerbeanmeldung und gegebenenfalls einer Reisegewerbekarte) eine Erlaubnis.</p> <p>Schaustellungen von Personen sind z. B. Striptease- oder Peep-Shows und die bloße Präsentation von Menschen mit auffälligen Körpermerkmalen.</p> <p>Wenn die Darbietungen einen überwiegend künstlerischen, sportlichen, akrobatischen oder ähnlichen Charakter haben, ist ihre Durchführung nicht erlaubnispflichtig.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Nachweis

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit,</li> <li>• Ihrer fachlichen Eignung und gegebenenfalls</li> <li>• Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit oder</li> <li>• bestimmter räumlicher Verhältnisse</li> </ul>
Voraussetzungen	
Kosten	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) § 33a Abs. 1 GewO i.V.m. § 42 a ThürVwVfG
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen wird (zusätzlich zur Gewerbeanmeldung und gegebenenfalls einer Reisegewerbekarte) eine Erlaubnis benötigt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaustellungen von Personen sind z. B. Striptease- oder Peep-Shows und die bloße Präsentation von Menschen mit auffälligen Körpermerkmalen.</li> <li>• Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen ist notwendig.</li> <li>• Ansprechstelle: zuständige Gewerbebehörde</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die zuständige Gewerbebehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Display of persons - permission, Schaustellung von Personen - Erlaubnis